



# Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

---

## Richtlinie zur Förderung von Notstromaggregaten/Notstromversorgung für Landwirte

Gefördert wird die Notstromversorgung mittels Stromaggregat (Motorbetrieben oder mit Traktorzapfwelle) oder die Notstromtauglichkeit (über Batteriespeicher) für die elektrische Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes bei Stromausfällen.

### **Fördervoraussetzung und Förderungswerber:**

- Landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung;
- Hauptwohnsitz des Betriebsführers in der Marktgemeinde Neumarkt;
- Verpflichtende und nachweisliche Beratung durch den Stromnetzbetreiber;
- Im Falle der Notstromversorgung mittels Stromspeicher ist neben aktiver Viehhaltung die gleichzeitige Zuerkennung durch das Förderprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ des Bundes, Fördervariante „D“ (abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting, KPC), Voraussetzung.

### **Förderinhalt:**

- Anschaffungskosten des Stromaggregates;
- Wird die Notstromtauglichkeit mittels Batteriespeicher erreicht, werden ausschließlich jene Kosten gefördert, welche lt. Förderprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ des Bundes, Fördervariante „D“ anerkannt werden. Eine Verbindung mit der technischen Variante einer Notstromtauglichkeit mittels Stromaggregat ist nicht möglich („Entweder-Oder“);
- Installationskosten für den Anschluss am Zählerkasten, wenn die Arbeiten und Probeinbetriebnahme ein regionaler Elektrofachbetrieb durchführt;
- Verpflichtende und nachweisliche Beratung durch den Stromnetzbetreiber.

### **Förderhöhe:**

- 25% der Bruttoanschaffungs- und Installationskosten sowie Beratungskosten, max. € 2.500,- in Falle der Notstromversorgung mittels Stromaggregat;
- Im Falle der Notstromversorgung mittels Stromspeicher wird der gleiche, seitens der KPC im Förderprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ des Bundes, Fördervariante „D“ gewährte Förderbetrag ausbezahlt (Max. € 850,-);

**Förderperiode:**

- Gefördert werden alle Anlagen ab Rechnungsdatum 01.07.2021 bis Rechnungsdatum 31.12.2025.

Das Förderansuchen ist schriftlich mit Beilage der bezahlten Rechnungen an die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark zu stellen. Im Falle eines Förderansuchens für eine Notstromversorgung mittels Stromspeicher ist auch die Fördermitteilung der KPC miteinzureichen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung aller Voraussetzungen und Beilagen von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark.

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark weist darauf hin, dass es sich bei diesen Förderungen um de-minimis-Förderungen handelt.